### STATUTEN der SCHACHFREUNDE FELIDAE ZÜRICH

#### I. Name und Zweck

- 1. Unter dem Namen « Schachfreunde Felidae » besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Geographisch setzt er Schwerpunkte im von Chatzesee und Chatzebach geprägten Tal und trägt zu gesellschaftlicher Integration bei.
- 2. Der Verein bezweckt Pflege und Förderung von Schachspiel und Kunstschach als universalen Kulturgütern in Courtoisie zur Persönlichkeitsentwicklung mit

a) regelmäßigen Spielabenden,

b) Turnieren,

c) Wettkämpfen,

d) Vorträgen und Präsentationen,

e) Lehrkursen.

f) polysportivem Training,

g) weiteren Anlässen.

Schachkulturelle Jugendarbeit und Nachwuchspflege sind Anliegen der Felidae.

- 3. Das Vereinsmotto lautet: « Attempto! » ~ « Ich wag's! »
- 4. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB).

### II. Mitgliedschaft

- 5. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Studierenden- und Jugendmitgliedern, welche an der Vereinsversammlung (VV) stimm- und wahlberechtigt sind, sowie Passiv- und Gönnermitgliedern, welche am Spielbetrieb nicht und an der VV nur mit beratender Stimme teilnehmen. Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder sind auch Mitglieder des SSB.
- 6. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den/die Präsidenten/in und schriftliche Genehmigung durch den Vorstand.
- 7. Austrittserklärungen sind schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.
- 8. Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschließen, die dem Verein bewusst Schaden zufügten, dem Verein zur Unehre gereichen oder ihre finanziellen Verpflichtungen trotz ordnungsgemäßer Mahnungen verfehlen.
- 9. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## III. Beiträge, Haftung

- 10. Beiträge und Umlagen für die Mitgliederkategorien legt die VV jährlich fest.
- 11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 12. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen die Beiträge zu reduzieren.
- 13. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Organe

14. Vereinsorgane sind: Vereinsversammlung (VV), Vorstand und Revisoren.

### A. Die Vereinsversammlung (VV)

- 15. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt, das auch das Geschäftsjahr des Vereins ist. Außerordentliche VV sind auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- 16. Die Einladung zu einer Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Vereinsversammlung kann nur über gehörig angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
- 17. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 18. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird.
- 19. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/ie Versammlungsleiters/in den Stichentscheid.
- 20. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Als Befugnisse stehen ihr insbesondere zu:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/r Präsidenten/in,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des/r Kassiers/in und des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - d) Wahl des/r Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Statutenänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.

#### **B.** Der Vorstand

- 21. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 22. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident/in,
- b) 2 Vizepräsidenten/innen,
- c) Aktuar/in,
- d) Kassier/in,
- e) Spielleiter/in,
- f) Medien- & Öffentlichkeitsbeauftragter,
- g) Jugendleiter/in,
- h) Methodik- & Materialwart/in
- 23. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines/r Präsidenten/in selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung und Vereinssymbole. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen erfüllen. Projekte kann der Vorstand mit Beauftragten oder speziellen Projektgruppen bewältigen.
- 24. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

#### C. Die Rechnungsrevisoren

- 25. Die VV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/innen und einen Ersatz.
- 26. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechung zu überprüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

# V. Spielordnung

27. Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). In deren Rahmen kann der Vorstand Turnierreglemente erlassen.

# VI. Statutenänderungen

28. Die Statuten können nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

# VII. Vereinsauflösung

29. Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur an einer VV beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Allfälliges Vereinsvermögen fällt an die Schweizerische Jugendschachstiftung.

Beschlossen auf der Konstituante vom 16.11.2017

Der Präsident

Der Aktuar